

Frau/ Herrn (Anschrift der Kontaktperson)

**Information zum Verfahren der Kontaktaufnahme zu Gefangenen
(Besuch, Schriftwechsel und Telekommunikation)**

Sehr geehrte/r Herr/ Frau _____,

der hier Inhaftierte _____, _____

Name

Vorname des Gefangenen

hat für Sie die Zulassung als Kontaktperson beantragt.

Gemäß § 33 Abs. 1 HStVollzG und § 25 Abs. 1 HUVollzG haben Gefangene im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren.

Die Anstaltsleitung kann jedoch gemäß § 33 Abs. 2 HStVollzG und § 25 HUVollzG Abs. 2 den Kontakt untersagen,

- nach Nr. 1 mit bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
- nach Nr. 2, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes, in seiner jeweils geltenden Fassung, oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
- nach Nr. 3 zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint,
- nach Nr. 4 zu Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben, oder dessen Eingliederung behindern würden, oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.

Als milderes Mittel zu einem Kontaktverbot dürfen Besuche, der Schriftwechsel sowie Telefonate beschränkt werden (§§ 34 Abs. 3 bis 5, 35 Abs. 2 und 36 Abs. 3 HStVollzG, §§ 26 Abs. 3 bis 5, 27 Abs. 4 und 28 Abs. 3 HUVollzG).

Um festzustellen, ob einem Kontakt Verbotgründe entgegenstehen oder Beschränkungen notwendig sind, darf die Justizvollzugsanstalt eine Überprüfung Ihrer Person durchführen.

Rechtsgrundlage für die Überprüfung sind § 58a HStVollzG und § 54a HUVollzG. Danach darf die Anstalt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt mit **Ihrer Einwilligung** eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Hierzu werden personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet. Die JVA Weiterstadt darf dazu eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), einholen, sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen; soweit möglich übermittelt die Anstalt den angefragten Behörden bei Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 den Nachnamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der zu überprüfenden Personen sowie bekannt gewordene Aliasnamen.

Die im Rahmen der Überprüfung Ihrer Person erlangten Daten, sofern sie zu einem Besuchs- oder Kontaktverbot oder einer Kontaktbeschränkung führen, finden im Falle einer gerichtlichen Überprüfung (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG) Eingang in das gerichtliche Verfahren und können dann auch dem Gefangenen zur Kenntnis gelangen. Darüber hinaus werden die erhobenen Daten nicht an Dritte übermittelt, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist.

Die Daten dürfen lt. § 60 HStVollzG und §56 HUVollzG zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall der §§ 20 bis 27 und 44 bis 45 des HDSIG vorliegt.

Die Löschung der Daten regeln die Paragraphen § 65 HStVollzG und § 61 HUVollzG.

Verweigern Sie die Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung Ihrer Person, werden Sie nicht zum Besuch oder als Kontaktperson zugelassen.

Sie haben als betroffene Person nach Maßgabe von § 46 HDSIG das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Wenn Sie mit Herrn _____ Kontakt haben möchten, darf ich Sie bitten, die anliegende Erklärung an die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt zurückzusenden.

Name des Gefangenen

Möchten Sie keinen Kontakt zu dem Gefangenen, haben Sie die Möglichkeit, dies entweder auf der Erklärung zu vermerken oder die Erklärung nicht an die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt zurückzusenden. Soweit kein Rücklauf der Erklärung erfolgt gehen wir davon aus, dass Sie keinen Besuch durchzuführen und keinen Kontakt wünschen. Eine weitere Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zum Besuch oder als Kontaktperson erfolgt dann nicht.

Im Übrigen darf ich auf die beiliegende Erklärung sowie das Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Hessischen Justizvollzug (JVA Weiterstadt) – mehrsprachig, Deutsch ab Seite 12, abrufbar im Internet unter:

https://justizvollzug.hessen.de/sites/justizvollzug.hessen.de/files/JVA_Weiterstadt_Merkblaetter_Datenschutz_Stand20210517.pdf verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Staudt-Treber
Anstaltsleiterin

An die
Justizvollzugsanstalt Weiterstadt
Vor den Löserbecken 4
64331 Weiterstadt

Erklärung für das Verfahren der Kontaktaufnahme zu Gefangenen (Besuch, Schriftwechsel und Telekommunikation)

Das Informationsschreiben zum Verfahren der Kontaktaufnahme sowie das Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Hessischen Justizvollzug (JVA Weiterstadt) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich,

| | | |
|---------------------------|--------------------------------|-----------------|
| Name und ggf. Geburtsname | Vorname | Geburtsdatum |
| Geburtsort | Adresse: Straße und Hausnummer | |
| Postleitzahl | Wohnort | Land |
| Telefon Festnetz* | Telefon Mobil* | Skype Adresse** |

*nur ausfüllen, wenn Telefonkontakt gewünscht

**nur ausfüllen, wenn Kontakt via Skype gewünscht

beabsichtige, mit dem Gefangenen, _____, _____
der für mich die Zulassung beantragt hat, Name Vorname des Gefangenen

Kontakt aufzunehmen.

Ich willige in die Vornahme einer Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person ein, um festzustellen, ob dem Kontakt mit der/ des oben genannten Gefangenen Verbotsgünde entgegenstehen oder Beschränkungen notwendig sind.

Mir ist bekannt, dass die im Rahmen der Überprüfung meiner Person erlangten Daten, sofern sie zu einem Kontaktverbot oder einer Kontaktbeschränkung führen, im Falle einer gerichtlichen Überprüfung (§ 83 Nr. 3 HStVollzG i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG) in das gerichtliche Verfahren Eingang finden und dann auch dem Gefangenen zur Kenntnis gelangen können.

keinen Kontakt aufzunehmen.

Die Kontaktzulassung wird nicht weiter geprüft und es erfolgt keine Zuverlässigkeitsüberprüfung meiner Person.

Ort, Datum

Unterschrift